

2. Gesetzlich festgelegte Erfassungs-, Aufkauf- und Erzeugerpreise ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse*)

MDN

Erzeugnis	Mengen- einheit	Erfassungspreis			Aufkaufpreis			Einheitlicher Erzeugerpreis	
		1963	1964	1965	1963	1964	1965	1964	1965
Weizen	1 000 kg	225,00	—	—	495,00	—	—	350,00	350,00
Roggen	1 000 kg	240,00	—	—	535,00	—	—	400,00	400,00
Braugerste	1 000 kg	365,00	—	—	870,00	—	—	625,00	625,00
Industriergerste	1 000 kg	275,00	—	—	630,00	—	—	380,00	380,00
Futtergerste	1 000 kg	254,00	—	—	435,00	—	—	330,00	330,00
Industriehafer	1 000 kg	235,00	—	—	460,00	—	—	380,00	380,00
Futterhafer	1 000 kg	200,00	—	—	410,00	—	—	320,00	320,00
Raps	100 kg	80,00	—	—	120,00	—	—	104,00	104,00
Spätkartoffeln, Güteklasse B ..	100 kg	13,00	—	—	13,00	—	—	13,00	13,00
Zuckerrüben	100 kg	6,10	—	—	9,00	—	—	8,00	8,00
Kühe, Schlachtwertklasse C ..	100 kg	127,00	127,00	145,00	241,00	241,00	260,00	—	—
Färsen, Schlachtwertklasse C ..	100 kg	106,00	106,00	145,00	212,00	212,00	260,00	—	—
Schlachtschweine, Schlachtwertklasse C 2	100 kg	200,00	200,00	200,00	515,00	515,00	506,00	—	—
Schlachtgeflügel									
Enten, Preisgruppe II	1/2 kg	1,55	1,55	1,55	2,76 ¹⁾	2,76 ¹⁾	2,76 ¹⁾	—	—
Hähnchen, Preisgruppe II ..	1/2 kg	1,00	1,00	1,00	2,45 ¹⁾	2,45 ¹⁾	2,45 ¹⁾	—	—
Milch	100 kg	27,00	27,00	27,80	68,00	68,00	66,70	—	—
Eier									
Sommerpreis	100 St	23,42 ²⁾	20,00	20,00	37,15 ³⁾	34,29 ³⁾	34,29 ³⁾	—	—
Winterpreis	100 St		23,42	23,42		37,15	37,15	—	—
Herdenwolle A, Vollschur	kg	36,20	36,20	36,20	72,40	72,40	72,40	—	—
Sammelwolle B-B/C, Vollschur	kg	7,80	7,80	7,80	18,20	18,20	18,20	—	—

*) Ab 1. 6. 1964 werden für die pflanzlichen Produkte an Stelle der bisher gezahlten Erfassungs- und Aufkaufpreise einheitliche Erzeugerpreise vergütet.

¹⁾ Durchschnitt aus Sommer- und Winterpreis. — ²⁾ 1. 7. bis 30. 9.; 1. 3. bis 30. 6.: 28,57 MDN. — ³⁾ Winterpreis das ganze Jahr gültig.

P. Löhne

Vorbemerkung

Ein Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten und der Produktionsarbeiter in sozialisierten Betrieben der SBZ mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten aus der vierteljährlichen Verdienststatistik der Bundesrepublik Deutschland (»Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel«) ist nicht möglich. Der Bruttoverdienst in der Verdienststatistik der Bundesrepublik Deutschland umfaßt nur solche Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend (regelmäßig) vom Arbeitgeber gezahlt werden. Nicht darin enthalten sind einmalige Zahlungen wie z. B. Gratifikationen, Jahresabschlußvergütungen, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, zusätzliches Urlaubsgeld und nicht regelmäßige vermögenswirksame Leistungen. Gesetzliches Kindergeld zählt nicht als Verdienst. In den Arbeitseinkommen in der SBZ sind dagegen alle Beträge enthalten, die unmittelbar und mittelbar zum Arbeitseinkommen gehören. Die Angaben für die SBZ beziehen sich im übrigen nur auf sozialisierte Betriebe, in denen die Arbeitseinkommen höher sind als in den übrigen Betrieben. Unterschiede bestehen auch bezüglich des einbezogenen Personenkreises.

Arbeitseinkommen: Im Arbeitseinkommen sind enthalten: Bruttolohnsumme, die sich zusammensetzt aus: tariflichem Grundlohn, bei Stücklohn dem Mehrleistungslohn für Arbeitsnormerfüllung, bei Zeitlohn den Mehrleistungsprämien sowie Zuschlägen und Zusatzlöhnen; Prämien aus dem Betriebsprämienfonds; Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten; Lohn- und Sonderzuschläge, die lt. Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 gezahlt werden; Ehegatten- und Kinderzuschläge, die lt. Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 gezahlt werden (nicht einbezogen wurde die laufende staatliche Unterstützung für das vierte und jedes weitere Kind, die lt. Gesetz vom 27. 9. 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau gezahlt wird); Weihnachtsgratifikationen.

Erfahreter Personenkreis: Vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte und vollbeschäftigte Produktionsarbeiter in sozialisierten Betrieben. Arbeiter und Angestellte, die während des Jahres erkrankt waren, lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeiteten, sonstige lohnmindernde Ausfallzeiten hatten oder die im Laufe des Jahres eingetreten oder ausgeschieden sind, werden auf Vollbeschäftigte umgerechnet.

Produktionsarbeiter:

In Industrie und Bau: Produktionsarbeiter, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Erzeugnisse herstellen bzw. Rohbau oder Ausbauarbeiten ausführen und Produktionshilfsarbeiter, die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Herstellung der Erzeugnisse bzw. die Bauarbeiten unterstützen. Im Verkehr: Arbeitskräfte, die unmittelbar Verkehrsleistungen, bzw. bei Wasserstraßen auch Bauleistungen, ausführen oder diese Tätigkeiten durch Hilfsleistungen unterstützen, wozu auch Reparaturen, Hilfstransporte, Güter- und Gepäckabfertigung und die Tätigkeit der Schaffner gerechnet werden.